

Satzung der Musikschule Berchtesgadener Land e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musikschule Berchtesgadener Land e.V.“ und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein unter der Nummer VR 20208 eingetragen. Er ist erstmals am 31.01.1978 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Laufen unter dem gleichen Namen eingetragen worden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berchtesgaden.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Musikschuljahr. Dieses richtet sich nach der Ferienordnung des Bundeslandes Bayern und beginnt am 1. des Kalendermonats in den der Schuljahresbeginn der Regelschulen fällt. Derzeit ist dies vom 01.09. eines Jahres bis zum 31.08. des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Trägerschaft der Musikschule Berchtesgadener Land in Wahrnehmung der kommunalen Aufgabe musikalischer Jugendbildung. Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen. Sie erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnis des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt®-Gutachtens Musikschule.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der musikalisch-künstlerischen Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne von § 52 Abs. 7 Abgabenordnung erreicht. Die Erfüllung des Satzungszwecks wird durch die kommunale Mitverantwortung mittels vertraglicher Vereinbarung bzw. Vertretung der Gemeinden Markt Berchtesgaden, Bischofswiesen, Markt Marktschellenberg, Ramsau bei Berchtesgaden und Schönau am Königssee in den Vereinsgremien gewährleistet.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein soll auch wirtschaftlich schwachen Kreisen die Teilnahme am Musikunterricht ermöglichen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinden Markt Berchtesgaden, Bischofswiesen, Markt Marktschellenberg, Ramsau bei Berchtesgaden und Schönau am Königssee zur Verwendung für die Förderung der Musik, insbesondere der musikalischen Jugendbildung. Die Aufteilung muss dem Verhältnis der geleisteten finanziellen Zuwendungen der letzten 5 Geschäftsjahre entsprechen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Geborene Mitglieder sind die Gemeinden Markt Berchtesgaden, Bischofswiesen, Markt Marktschellenberg, Ramsau bei Berchtesgaden und Schönau am Königssee.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.
3. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein (mit Ausnahme der geborenen Mitglieder der Gebietskörperschaften).
5. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das betroffene Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
8. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder mit Ausnahme der Gebietskörperschaften zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung ab dem folgenden Geschäftsjahr entscheidet.

§ 5 Organe, Gremien

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung unterstützender Gremien (z. B. Beirat, Kuratorium) beschließen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - g) Änderung der Satzung,
 - h) Auflösung des Vereins,

- i) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfall (mit Ausnahme der geborenen Mitglieder der Gebietskörperschaften).
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt oder
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Inserat im Berchtesgadener Anzeiger unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Tagungsortes einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Veröffentlichung des Inserats folgenden Tag.
 4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
 6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder, die in einem Mitarbeiterverhältnis zum Verein stehen, sind nicht stimmberechtigt. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Hierbei ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime

Abstimmung; Ausnahmen hiervon sind nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

8. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
9. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.
10. Die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende, danach der Schatzmeister, dann der Schriftführer. Der Elternvertreter wird von den Eltern, gemäß der Satzung des Elternbeirats dieser Musikschule, entsandt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
11. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
12. Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden und Beschlüsse zu Absatz 8 bedürfen innerhalb einer Frist von vier Wochen, ab Zugang des Protokolls, der schriftlichen Zustimmung der Vertreter der Mitgliedsgemeinden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Vertreter der Eltern sowie je einem Vertreter der Gemeinden Markt Berchtesgaden, Bischofswiesen, Markt Marktschellenberg, Ramsau bei Berchtesgaden und Schönau am Königssee. Der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter und die Verwaltungsfachkraft können einzeln oder gemeinsam bei Bedarf vom Vorstand/Vorsitzenden und dessen Vertreter zu den Sitzungen eingeladen werden und nehmen dann mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
2. Dem Vorstand steht ein Kämmerer dieser Mitgliedsgemeinden im 2-Jahreswechsel zur Seite. Die Gemeinde mit den meisten Schülern bei der Gründung hat mit der Rotation begonnen. Die Abfolge der Gemeinden ist wie folgt festgelegt: Auf Berchtesgaden (Schuljahr 2016/17 und 2017/18) folgt die Schönau, dann die Ramsau dann Bischofswiesen danach der Markt Marktschellenberg. Der Kämmerer hat kein Stimmrecht, es sei denn, er ist zugleich von seiner Gemeinde als Vertreter entsandt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Nicht gewählt werden die Vertreter der Mitgliedsgemeinden, sie werden von den Gemeinden entsandt. Ebenso wird der Elternvertreter nicht von diesem Gremium gewählt.
4. Mitarbeiter, die in einem Mitarbeiterverhältnis zum Verein stehen, dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
5. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestellen. Dieser Beschluss muss der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.
6. Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes in Gemeinschaft vertreten, wobei eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, eines der Schatzmeister oder der Schriftführer sein muss.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung, Gesetz oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung, wie in §6 Absatz 2 ff vorgesehen.
 - c) Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes für jedes Geschäftsjahr,
 - d) Erstellung des Jahresberichtes,
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Wahrnehmung der Personalverantwortung, insbesondere Anstellung und Entlassung der Angestellten der Musikschule. Für die Verpflichtung von Mitarbeitern hat die Musikschulleitung ein Vorschlagsrecht.
8. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich, auch durch FAX und/oder E-Mail durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden spätestens 2 Wochen vor der Sitzung, in Eilfällen spätestens eine Woche, unter Angabe der Tagesordnung. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden bedürfen innerhalb einer Frist von vier Wochen, ab Zugang

des Protokolls, der schriftlichen Zustimmung der Vertreter der Mitgliedsgemeinden.

10. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Auslagen und Reisekosten werden nach dem Landesreisekostengesetz erstattet.
11. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
12. Der Vorstand kann bei Bedarf einen Beirat berufen. Dieser hat nur eine beratende Funktion, bleibt aber ohne Stimmrecht.

§ 8 Protokollführung

Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, aus denen die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind den Vorstandsmitgliedern und den Vertretern der Mitgliedsgemeinden zuzuleiten.

§ 9 Rechnungsprüfer

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer (und ggf. einen Ersatzprüfer), die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vereins und nehmen zur Entlastung des Vorstandes Stellung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinden Markt Berchtesgaden, Bischofswiesen, Markt Marktschellenberg, Ramsau bei Berchtesgaden und Schönau am Königssee zur Verwendung für die Förderung der Musik, insbesondere der musikalischen Jugendbildung. Die Aufteilung muss dem Verhältnis der geleisteten finanziellen Zuwendungen der letzten 5 Jahre entsprechen.

§11 Datenschutz

Alle erhobenen Daten von Mitgliedern werden vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt. Ebenso werden diese Daten ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks erhoben, gespeichert und bearbeitet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04. Mai 2017 beschlossen. Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Anmerkung

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.